

(3) Mit der Beendigung des Kontovertragsverhältnisses sind alle foetragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Vertragspartners oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Kreditbeziehungen ergeben, sofort fällig.

III.

Zahlungsverkehr

§ 12

Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Die Bank ist ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Vertragspartner zugunsten seines Kontos entgegenzunehmen, und verpflichtet, Zahlungsaufträge des Vertragspartners im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten und der geltenden Rechtsvorschriften auszuführen.

(2) Als Verfügungsmöglichkeit gilt der Kontostand des Vortages. Abweichungen hiervon können zwischen der Bank und dem Vertragspartner vereinbart werden.

(3) Die Bank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels Verfügungsmöglichkeit nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden kann. Derartige Aufträge werden dem Vertragspartner unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.

(4) Für den Scheckverkehr finden die hierfür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 13

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge, die bei der Bank bis zu dem vom Direktor der Niederlassung festgelegten Zeitpunkt (Buchungsschnitt) eingehen, werden am Eingangstag ausgeführt. Alle nach diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden spätestens am nächsten Arbeitstag ausgeführt.

(2) Stimmt der festgelegte Buchungsschnitt nicht mit den Kassenstunden der Niederlassung überein, ist er durch Aushang im Schalteraum bzw. in ortsüblichen Veröffentlichungen oder auch durch schriftliche Mitteilung dem Vertragspartner betoarmtzugeben. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie dem Vertragspartner spätestens am Arbeitstag vor dem Inkrafttreten des Buchungsschnittes bekannt wird. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Buchungsschnittes.

(3) Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Ausführung von Zahlungen gleichbleibender Beträge zu bestimmten Terminen (Daueraufträge/Abbuchungsaufträge), wenn mindestens eine Zahlung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen soll. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(4) Aufträge können vom Vertragspartner schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank des Auftraggebers noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Arbeitstag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

§ 14

Ein- und Auszahlungen

(1) Die Bank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch:

— Entgegennahme von Einzahlungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und in Währungen anderer Staaten,

— Auszahlungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und in Währungen anderer Staaten,

— An- und Verkauf von Sorten und Devisen.

(2) Die Kassenständen bzw. deren Veränderungen werden durch den Direktor der Niederlassung im Einvernehmen mit den örtlichen Staatsorganen festgelegt und durch Aushang ggf. durch örtliche Veröffentlichung bekanntgegeben.

(3) Die Bank erteilt bei Einzahlungen sofort eine Quittung. Sie ist verpflichtet, durch Aushang im Kassenraum über die Quittungsberechtigten zu informieren. Bei An- und Verkauf von Sorten, Devisen und Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Für die Buchung von Ein- und Auszahlungen auf dem davon betroffenen Konto gilt § 13 entsprechend. Der Zeitpunkt des Buchungsschnittes für Ein- und Auszahlungen kann abweichend vom Buchungsschnitt für andere Zahlungsaufträge festgelegt werden.

(5) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb der hierfür festgelegten Geschäftsräume Kassen- und sonstige Bankgeschäfte zu tätigen, falls es sich nicht um eine aus besonderem Anlaß von der Bank angeordnete und für den Vertragspartner als solche erkennbare Tätigkeit handelt. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen diesem erteilten Auftrag als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(6) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(7) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Vertragspartner spätestens am vorhergehenden Arbeitstag bei der Bank unter Angabe der benötigten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des baren Zahlungsverkehrs vereinbar ist.

§ 15

Ein- und Auszahlungen unter Vorbehalt

(1) Zur Verbesserung und Vereinfachung des Arbeitsablaufes der Vertragspartner und der Bank bei der Einzahlung, Annahme und Bearbeitung von Bargeld nimmt die Bank auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner Bareinzahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festzustellenden Richtigkeit (Vorbehaltseinzahlungen) entgegen.

(2) Die Benutzung von Nachtresoranlagen und- andere Formen der Einzahlungen mittels verschlossener Behältnisse setzen den Abschluß einer Vereinbarung über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

(3) Auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner nimmt die Bank zur gegenseitigen Verminderung des Arbeitsaufwandes unter Wahrung der Sicherheitsbestimmungen Auszahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festzustellenden Richtigkeit (Vorbehaltsauszahlungen) vor.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Im Verkehr mit der Bank sind die von ihr zur Sicherheit und Erleichterung dieses Verkehrs geschaffenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung vom Vertragspartner selbst her-